

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 89/13 B

L 5 KR 75/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 KR 34/07 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

4. BKK Pflegekasse Mobil Oil,
Arnulfstraße 27, 80335 München,
5. Pflegekasse bei der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 3. aufgrund (abhängiger) Beschäftigung sozialversicherungspflichtig ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 5.9.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 13.1.2014 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG, dazu im Folgenden 1.) und den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG, dazu unter 2.).
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch



BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 Die Klägerin wirft auf Seite 2 der Beschwerdebegründung die Frage auf, ob Angehörige von Inhabern eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten, als Arbeitnehmer zu betrachten sind oder wegen fehlender Weisungsabhängigkeit selbstständig im Sinne der Sozialversicherung sind.
- 7 Diese "Rechtsfrage" sei klärungsbedürftig. Sie würde von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit unterschiedlich entschieden und sei selbst vom BSG in Teilen differenziert betrachtet worden. Die Antwort auf diese Rechtsfrage ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz (§ 7 SGB IV). Vielmehr werfe der unbestimmte Rechtsbegriff des Arbeitnehmers hinsichtlich der Angehörigen von Gewerbetreibenden "Auslegungszweifel" auf. Auf Seite 2 bis 6 der Beschwerdebegründung macht die Klägerin Ausführungen
- zum Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses unter Angehörigen (*Hinweis auf BSGE 3, 30 = SozR Nr 18 zu § 164 SGG*),
 - zur persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers,
 - zum (vermeintlichen) Erfordernis, der Angehörige müsse an Stelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt sein,
 - zum Arbeitsentgelt (*Hinweis auf BSG Urteil vom 17.12.2002 - B 7 AL 34/02 R - USK 2002-42*),
 - zur Forderung, Ehegatten dürften nicht anders behandelt werden, als wenn der Betrieb im Rahmen von Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnissen zu gleichen Teilen fremden Personen zuzurechnen wäre (*Hinweis auf BSGE 54, 173 = SozR 5420 § 32 Nr 5; BFHE 185, 153*),
 - zum ehelichen Güterstand,
 - zur Mitunternehmerschaft,
 - zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen Ehegatten,
 - zu einem, ein Beschäftigungsverhältnis (vermeintlich) ausschließenden Gesellschaftsverhältnis,
 - zur Beurteilung des am Unternehmen des Ehegatten als "stiller Gesellschafter" beteiligten Ehegatten,
 - zum Ehegattenarbeitsverhältnis und
 - zum "Phänomen" der Selbstständigkeit.
- 8 Auf Seite 8 der Beschwerdebegründung fasst die Klägerin sodann zusammen, das angefochtene Urteil des LSG "beruhe auf den vorbezeichneten Abweichungen". Unter Zugrundelegung



der steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten und Judikatur des BSG habe sie entgegen dem angefochtenen Urteil des LSG den Status einer Selbstständigen.

- 9 Hierdurch legt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässigkeitsbegründender Weise gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG dar.
- 10 a) Die Klägerin stellt schon ausdrücklich keine konkrete Rechtsfrage, die auf eine Regelung des Sozialversicherungsrechts, insbesondere auf § 7 Abs 1 S 1 SGB IV, bezogen ist, sondern hebt einzelne Elemente hervor und begehrt die Subsumtion eines Sachverhalts ("Angehörige von ..., die ...") unter diese Elemente.
- 11 b) Darüber hinaus legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dar, weil sie zwar umfangreiche Ausführungen zu Aspekten der Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und (abhängiger) Beschäftigung macht, aber keine einer Klärung in einem späteren Revisionsverfahren zugängliche konkrete Konstellation herausarbeitet. Die Klägerin lässt offen, in welchen Punkten genau sie eine revisionsgerichtliche Entscheidung (noch) für erforderlich hält, sondern beschränkt sich darauf, eine Vielzahl von Einzelaspekten aufzuführen, ohne ihre Begründung zu systematisieren und zu strukturieren sowie unter Zugrundelegung der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (noch) offene Punkte dazulegen. Die Ausführungen zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde müssen aber ein Mindestmaß an Klarheit und Verständlichkeit aufweisen (*vgl BSG Beschluss vom 3.11.2010 - B 6 KA 35/10 B - Juris mwN*). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts aus einem Gemenge selbst dasjenige herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN*). Ist der Inhalt einer Beschwerdebegründung nicht oder nur sehr schwer verständlich, liegt eine ordnungsgemäße Begründung nicht vor; denn der in den Verfahren vor dem BSG nach § 73 Abs 4 SGG bestehende Vertretungszwang soll gerade sicherstellen, dass der Inhalt der Beschwerdebegründung und das Begehren des Beschwerdeführers vom Beschwerdegericht ohne großen Aufwand zu ermitteln ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 2. Auch der Zulassungsgrund der Divergenz wird nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügend dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden ak-



tuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegündung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 13 Die Klägerin ist der Meinung, das LSG weiche in dem angefochtenen Urteil grundsätzlich auch von der Judikatur des BSG ab. Die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz: "Die Ehefrau eines Betriebsinhabers ist grundsätzlich als Arbeitnehmerin zu betrachten". Diese Rechtsauffassung sei weder mit der Rechtsprechung des BSG noch mit Art 3 GG vereinbar. Sodann macht die Klägerin unter Hinweis auf Rechtsprechung Ausführungen zur GbR. Selbst das Gesellschaftsrecht sei durch das LSG nicht korrekt eingehalten worden, indem Ehefrau und Ehemann nicht als GbR betrachtet worden seien, die für sich genommen als Gewerbebetrieb und damit als Mitunternehmer zu betrachten seien.
- 14 Hierdurch bezeichnet die Klägerin keine entscheidungserhebliche Divergenz in einer iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Form. Soweit sie der angefochtenen Entscheidung den Rechtssatz entnimmt, die Ehefrau eines Betriebsinhabers sei grundsätzlich als Arbeitnehmerin zu betrachten, begründet die Klägerin nicht, dass es sich dabei nicht nur um eine Verallgemeinerung des konkreten Ergebnisses des LSG bei der Entscheidung des vorliegenden Einzelfalls handelt, sondern - wie erforderlich - um einen abstrakten Rechtssatz, den das LSG seiner Entscheidung (möglicherweise) tragend zugrunde gelegt hat. Die Klägerin setzt sich insoweit nicht damit auseinander, dass das LSG auf Seite 8 des Urteils ausdrücklich ausgeführt hat, die Kriterien für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit seien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gegeneinander abzuwägen. Auf Seite 9 des Urteils führt es zudem aus, dass die Tatsache, dass die Firma innerhalb der Familie geführt werde und die wirtschaftliche Grundlage für die gesamte Familie darstelle, Anlass für eine besondere Bewertung der Tätigkeit gäben, insbesondere wenn die Klägerin - ohne Inhaberin der Firma zu sein - die Firma praktisch wie eine Alleininhaberin nach eigenen Vorstellungen geführt oder - anders als der eigentliche Firmeninhaber - über ein überragendes Fachwissen verfügt hätte. Eine entsprechende Konstellation hat das LSG jedoch im vorliegenden Fall verneint.
- 15 3. Schließlich macht die Klägerin geltend, das angefochtene Urteil sei mit "herrschendem Recht" nicht vereinbar. Denn sie werde dadurch entgegen den europarechtlichen Vorgaben, die eine klare Definition von Arbeitnehmer und Selbstständiger geböten, direkt benachteiligt, indem zugunsten des Sozialversicherungssystems die in Deutschland unbestimmten Rechtsbegriffe nachteilig für den betroffenen Personenkreis, also auch für sie, ausgelegt würden. Anschließend macht sie Ausführungen zur "EWGV 1408/71 bzw. 574/72" und beruft sich auf Entscheidungen



des EuGH. Auch insoweit ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, schon weil die Klägerin hierdurch lediglich die materielle Richtigkeit der angefochtenen LSG-Entscheidung rügt. Darauf kann aber - wie schon ausgeführt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 16 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

